

Erster Beschluss des Präsidiums zum Geschäftsjahr 2019

- I. Der richterliche Geschäftsverteilungsplan 2019 des Arbeitsgerichts Passau wird wie folgt geändert:
 1. Abschnitt II. Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 - a) Die Zuteilung von Rechtssachen erfolgt durch die Registratur an jedem Arbeitstag ab 9:00 Uhr. Dabei werden alle Rechtssachen verteilt, die bis spätestens 24:00 Uhr des vorangegangenen Arbeitstages eingegangen sind und der Registratur um 9:00 Uhr vorliegen.
 - b) Bei vorausgegangenem Mahnverfahren gilt der Tag der Abgabeentscheidung des Rechtspflegers als Zeitpunkt des Eingangs.
 - c) Abweichend von Buchst. a) erfolgt die Zuteilung von Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, auf Anordnung eines Arrests und auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens unverzüglich nach ihrem Eingang.
 2. Abschnitt II. Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 - a) Die Zuteilung wird in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners bestimmt, wobei das Wort "Firma" oder „Fa.“, Vornamen, Titel, Adelsprädikate und Artikel außer Betracht bleiben. Maßgeblich ist stets die Bezeichnung in der Klage- bzw. Antragschrift. Die Regelungen in Nr. 4, Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 9 sind vorab zu berücksichtigen.
 - b) Sind einer Kammer innerhalb eines Zeitraums von dreißig Kalendertagen mehr als sechzehn Urteilsverfahren gegen denselben Beklagten zugeteilt worden, so werden ihr weitere innerhalb dieses Zeitraums zugeteilte Urteilsverfahren gegen denselben Beklagten nicht auf den Turnus angerechnet.
 - c) Sind einer Kammer innerhalb eines Zeitraums von dreißig Kalendertagen mehr als vier Beschlussverfahren zugeteilt worden, an denen derselbe Arbeitgeber beteiligt ist, so werden ihr weitere innerhalb dieses Zeitraums zugeteilte Beschlussverfahren, an denen derselbe Arbeitgeber beteiligt ist, nicht auf den Turnus angerechnet.
 - d) Für sonstige weitere Rechtssachen im Sinne von Nr. 2 Buchst. b) gegen dieselbe Passivpartei gilt die vorstehende Regelung in Buchst. c) entsprechend.

3. Abschnitt II. Nr. 8 Buchst. a) und Buchst. b) erhalten folgende Fassung:

- a) Ist bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, auf Anordnung eines Arrests oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens das Hauptsacheverfahren schon anhängig, so ist – unter Anrechnung auf den Turnus – die mit der Hauptsache befasste Kammer zuständig.
- b) Für ein gleichzeitig oder nachfolgend eingehendes Hauptsacheverfahren ist – unter Anrechnung auf den Turnus – die Kammer zuständig, der der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, auf Anordnung eines Arrests oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens zugeteilt worden ist. Dies gilt auch bei sonstigen Anträgen und Handlungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens.

4. Abschnitt II. Nr. 18 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Wenn zweifelhaft ist, ob eine Rechtssache dem Hauptgericht, der Kammer Deggen-
dorf oder dem Gerichtstag Eggenfelden zuzuteilen ist, richtet sich die Zuteilung durch
die Registratur nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten oder Antragsgeg-
ners. Eine spätere Abgabe durch richterliche Entscheidung wird durch diese Zuteilung
nicht ausgeschlossen.

II. Dieser Beschluss tritt am 15. April 2019 in Kraft.

Passau, den 12. April 2019

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Passau

Gahbauer
Richterin am Arbeitsgericht
– als die ständige Vertreterin des Direktors –

Dr. Kerschbaum
Richter am Arbeitsgericht

Dr. Zollner
Richter am Arbeitsgericht

Mayerhofer
Direktor des Arbeitsgerichts